

## Prüfvermerk

**Projekt:** Ablenkung Emlichheim 57a  
**Firma:** Wintershall Dea Deutschland GmbH  
**Standort:** Landkreis Grafschaft Bentheim, Samtgemeinde Emlichheim

### Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

#### 1. Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 1. UVPG:

*Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:*

##### 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeit:

Die Bohrung Emlichheim (EMLH) 57 befindet sich in der Scholle 7 des Erdölfeldes Emlichheim. Die zuletzt als Dampf injektor genutzte Bohrung soll nun mit einem lateralen Ablenkbetrag von ca. 90 m nach West-Südwest gerichtet abgelenkt werden und eine Anbindung an eine bisher nicht erbohrte Teilscholle der benachbarten Scholle 8 zu erreichen.

Die Arbeiten werden auf dem bereits eingezäunten und befestigten Platz der EMLH 57 erfolgen.

##### 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Die Ablenkung der bestehenden Bohrung EMLH 57 findet auf einer Doppellokation statt. Auf der Lokation befindet sich zusätzlich noch die Bohrung EMLH 173. Da die Bohrungen sich auf einem gemeinsamen Bohrplatz befinden, kann es grundsätzlich zu einem Zusammenwirken dieser Vorhaben kommen.

##### 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

###### Boden / Fläche:

Bei dem Vorhaben werden die wesentlichen Arbeiten und obertägigen Einrichtungen auf der vorhandenen Lokation erfolgen bzw. eingerichtet. Um den Bohrlochkeller und das Windenfundament der EMLH 57 wird für die Arbeiten eine temporäre, ca. 10 cm dicke Asphaltdecke (ca. 800 m<sup>2</sup>) mit Asphaltaufkantung aufgebracht. Für die Winde soll ggf. an das bestehende Windenfundament und

der Kellerwand ein kleinflächiges Fundament (ca. 10 m<sup>2</sup>) eingebracht werden. Nach Beendigung der Arbeiten soll die Asphaltfläche wieder abgebrochen und die Fläche mit Mineralgemisch und Splitt wieder eingeebnet werden. Die zusätzlich gesetzten Fundamente am Bohrlochkeller sollen für künftige Workover oder Verfüllungsarbeiten verbleiben.

#### Wasser:

Der Frischwasserbedarf erfolgt über die Anlieferung durch Tankkraftwagen. Ein Eingriff in den Grundwasserleiter oder die Nutzung von Grundwasser sind nicht nötig. Es ist keine Inanspruchnahme der Gewässer z.B. durch Einleitungen erforderlich.

#### Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Angrenzend zum bestehenden Bohrplatz befinden sich intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen und der Gehölzbestand Wöstenteich.

In dem Vorhabengebiet leben größtenteils Arten des Halboffen- und Offenlandes.

#### 1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

Durch das Vorhaben fallen verschiedene Arten Abfälle an, die ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (KrWG) gesammelt und entsorgt werden.

Während des Vorhabens fallen folgende Abfallarten an:

- Zementschlämme ölfrei (01 05 08)
- Schmutzwasser ölfrei (01 05 08)
- nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle (13 02 05)
- Eisen und Stahl (17 04 05)
- Hausmüll (20 03 01)
- Abwässer (20 03 04)
- Bohrgut ölfrei (01 05 08)
- Ölhaltige Bohr- und Spülungsrückstände (01 05 05)
- Bauschutt ölhaltig (17 01 06)
- Kohlenstoffteerhaltige Bitumengemische (17 03 01)
- Bohrspülung ölfrei (01 05 08)
- Spülungsmaterialverpackungen (15 01 06 und 15 01 10)
- Aufsaug- und Filtermaterialien (15 02 02)

#### 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

- Geräuschemissionen:

Im Zuge der vorbereitenden Arbeiten und der Durchführung der Ablenkungsarbeiten kann es durch den Einsatz der Baumaschinen und der Bohr-Anlage zu Geräuschemissionen kommen.

Da die Arbeiten ausschließlich tagsüber erfolgen, geräuscharme Baumaschinen eingesetzt werden und das Vorhaben in ausreichendem Abstand zur nächsten Bebauung liegt, werden die Immissionswerte der AVV Baulärm eingehalten.

- Staubemissionen:

Je nach Witterungslage kann es beim Befahren von Mineralgemisch-, Schotter-, Kiesflächen und Tiefbauarbeiten temporär zu erhöhten Staubemissionen kommen. Zusätzlich kommt es zu einem vermehrten LKW-Verkehr und damit zu einer erhöhten Freisetzung von Abgasen.

- Lichtemissionen:

Durch das Vorhaben kann es während der Durchführung der Ablenkung zu Lichtemissionen kommen. Um eine Aufhellung außerhalb des Bohrplatzes zu vermeiden, werden die Richtstrahler exakt auf den Arbeitsbereich ausgerichtet.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

- Wassergefährdende Stoffe:

Der innere Bereich des bestehenden Bohrplatzes ist wasserundurchlässig. Alle Gefahrstoffe wie Betriebsstoffe und Spülzusätze werden im inneren Bereich des Bohrplatzes gelagert.

- Integrität der Bohrung:

Die Verrohrung erfolgt gemäß den Regeln der Technik und rechtlichen Anforderungen. Es erfolgt eine Zementation der Ringräume zwischen Formation und Verrohrung, um das Bohrloch gegenüber dem Gebirge in festgelegten Bohrungsabschnitten abzudichten. Die hydraulische Dichtigkeit der Rohrtour wird durch Druckteste nachgewiesen. Die Zementqualität wird durch geeignete Messungen bestimmt. Absperrvorrichtungen zur Sicherung gegen Ausbruch von Gas und Wasser (BOP) werden vor Beginn der Arbeiten aufgebaut.

- Bohranlage:

- Diesel-elektrisch betrieben

- Bohrturm mit Höhe von ca. 32 m

- Maschinenanlage mit den Komponenten Hebewerk, Motoren, Generatoren, Elektro-Containern, Spülpumpen und Tankanlage

1.6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG:

Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfallverordnung im Sinne des § 2 Nr. 7 der 12. BImSchV. Im direkten Umfeld befinden sich keine Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:

Die Gestaltung und Ausführung des Platzes ist so geplant worden, dass unkontrollierte Stoffeinträge an der Geländeoberfläche oder in Oberflächengewässer ausgeschlossen werden kann. Die Gefährdung des Grundwassers soll durch die Integrität der geplanten Bohrung gewährleistet werden.

**2. Standort des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 2. UVPG:**

*Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:*

**2.1 Nutzungskriterien**

*Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).*

Das Vorhaben liegt neben einer landwirtschaftlichen Fläche, die als Mähgrünland-, als Grünlandweiden- und als Ackerflächen genutzt wird.

In ca. 540 m Entfernung in südwestlicher Richtung befinden sich eine Hofstelle. in ländlichen Bereich. Der Abstand zur nächstgelegenen Ortschaft Richterverne beträgt ca. 2,9 km. In Richtung der Niederlande beträgt die Entfernung zu den nächstgelegenen bewohnten Gebäuden ca. 0,8 km (Ortschaft Schonebeck).

Im Vorhabensbereich befinden sich eine Vielzahl von Förder- und Betriebsplätzen sowie obertägigen Transportleitungen. Der Abstand zur Grenze zwischen Deutschland und den Niederlanden beträgt ca.230 m. Auf der niederländischen Seite befinden sich ebenfalls Förder- und Betriebsplätze, die von der NAM (Nederlandse Aardolie Maatschappij) betrieben werden.

## 2.2 Qualitätskriterien

*Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).*

### Boden:

Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um einen ehemaligen Niedermoorstandort, der durch Entwässerung, Düngung, Umbruch etc. für die landwirtschaftlichen Nutzungen, Ackerbau und Viehzucht kultiviert wurde.

### Landschaft:

Das Umfeld des Vorhabens ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und technischen Anlagen zur Gas- und Erdölförderung geprägt.

### Wasser:

#### Grundwasser:

Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird in dem Gebiet als gut, der chemische Grundwasserzustand aufgrund hoher Nitratbelastung jedoch als schlecht eingestuft.

#### Oberflächengewässer

In der Umgebung des Bohrplatzes liegen die Oberflächengewässer Mittelschloot und Grenzaa. Aufgrund von landwirtschaftlicher Nutzung durch Landentwässerung wird der Gewässerzustand als unbefriedigend beschrieben. Die Vorkommen von Makrophyten und Fischen sind als mäßig zu bewerten.

Der chemische Gesamtzustand ist nicht gut und es besteht eine Belastung durch Quecksilber.

#### Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Der Bereich um das Vorhaben ist als wertvoller Bereich für Gast und Brutvögel ausgewiesen. Für die Umgebung des Bohrplatzes besteht eine regionale Bedeutung für die Avifauna insbesondere für die Wiesen- und Watvögel als Brutgebiet und für Gastvögel als Rastgebiet aufgrund der halboffenen Flächen und Offenlandflächen. Durch die Störwirkungen der Rohstoffförderung und insbesondere der Landwirtschaft kommt zu negativen Auswirkungen auf die Bestände der Avifauna.

Durch eine Erfassung der Brut- und Gastvögel wurden im Bereich der Lokation EMLH 57 20 Brutvogelarten beobachtet, davon stehen 11 Arten auf der Roten Liste Niedersachsens. Von den klassischen Limikolen wurden in diesem Gebiet nur Austernfischer (*Haematopus ostralegus*) registriert. Das Gebiet Wöstenteich war nicht Bestand der Erfassung.

Für andere Tierartengruppen wie Säugetiere, Amphibien und Reptilien besitzt das Gebiet eine eher geringere Bedeutung.

Gebiet und sein Untergrund:

Allgemeine Angaben zur Lagerstätte:

Das Ölfeld Emlichheim bildet den südlichen Teil der grenzüberschreitenden kretazischen Antiklinalstruktur Emlichheim-Schoonebeek (Deutschland-Niederlande). Das Feld ist mit mehr als 300 Bohrungen erschlossen, wird seit über 70 Jahren bewirtschaftet und fördert vorrangig aus dem Bentheim-Sandstein (Unterkreide) sowie untergeordnet aus dem darüber liegenden Gildehaus-Sandstein (ebenfalls Unterkreide). Der Bentheim- Sandstein erstreckt sich mit einer gleichbleibenden Mächtigkeit von ca. 30 m über die Fläche des gesamten Feldes und hat hervorragende Lagerstätteneigenschaften. Der Teufenbereich des ölführenden Hauptträgers umfasst ca. 700 m bis 900 m unter Normalhöhennull (NHN).

Oberhalb der kreidezeitlichen Sandsteine lagern die Tonmergel des Alb (Unterkreide), Mergel und Kreidekalke des Cenoman bzw. Turon (beides Oberkreide) sowie die Lockergesteine (Tone, Sande, Kiese) des Tertiär und Quartär. Effektive geologische Barrieren bilden die Tonmergel des Alb sowie die Tone des Untereozän und Oligozän (Tertiär).

### 2.3 Schutzkriterien

*Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).*

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/Cardo, Zugriffsdatum 18.07.2023, überprüft.

#### Anhang 3, Nr. 2.3 UVPG Schutzkriterien

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleén, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30	- Gebiet Wöstenteich, südlich

des BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG	gelegen, durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- Nicht betroffen.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Der chemische Zustand des Grundwassers ist gem. der Wasserrahmenrichtlinie als schlecht einzustufen.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Nicht betroffen.
Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	- Nicht bekannt.

### 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gem. Anlage 3, Nr. 3. UVPG:

*Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:*

#### 3.1 Art und Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:

##### Boden / Fläche:

Die Ablenkung hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche, da das Vorhaben auf einem bestehenden Betriebsplatz erfolgt.

##### Wasser:

Während der Maßnahme ist keine Grundwasserentnahme oder Einleitung von Grundwasser in ein Gewässer erforderlich. Durch die Verrohrung und

Zementation der Bohrung sollte eine Betroffenheit der süßwasserführenden Horizonte ausgeschlossen sein.

Die Oberflächengewässer in der Umgebung des Vorhabens sind durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht betroffen.

#### Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Während der Bauzeit kann es zu Störungen im nahen Umfeld des Vorhabens auf Tiere durch z.B. Geräusche, Beleuchtung, Bewegungen von Menschen und Maschinen kommen. Zusätzlich kann es zu Störwirkungen durch den Transportverkehr kommen. Die Arbeiten sollten außerhalb der Wiesenvogelbrutzeit (01.03. – 15.06.) durchgeführt werden. Falls davon abgewichen werden soll, ist durch eine/-n geeignete/-n Fachfrau/ Fachmann vor Beginn der Arbeiten zu prüfen, ob eine Freigabe aufgrund der Einschätzung der Situation, trotzdem erteilt werden kann.

Ausweichflächen für die Gast- und Rastvögeln stehen nördlich der Grenzaa auf niederländischen Seite zur Verfügung.

Nennenswerte Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind nicht zu erwarten, da eine bereits vorhandene, ausreichend große Platzfläche für das Vorhaben genutzt werden wird.

#### Mensch:

Während der Arbeiten kann es zu Auswirkungen durch Lärm und optische Beeinträchtigungen kommen, aber da die Wirkungen temporär begrenzt sind und die Entfernung zum nächsten Wohnbebauung (ca. 540 m) ausreichend ist, kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Der Baustellenverkehr erfolgt hauptsächlich aus Richtung der Landesstraße L-44 und weiter über die Ölstraße bis zur Lokation EMLH 57/EMLH 173.

#### Klima/Luft:

Es kann während der Arbeiten zu Immissionen von Abgasen und Staub kommen, die aber als nicht erheblich einzuschätzen sind.

#### Landschaft:

Das Landschaftsbild der Umgebung ist geprägt durch Landwirtschaft und Anlagen der Rohstoffgewinnung. Während der Bohr-Arbeiten kommt es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den ca. 32 m hohen Bohrturm. Es findet nur eine temporäre kleinräumige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes statt.

### 3.2 Etwaige grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Der Abstand zur Grenze zwischen der Lokation der EMLH 57 und den Niederlanden beträgt ca. 230 m. Die geologische Ablenkung wird keinen grenzüberschreitenden Charakter haben. Der zwischen der NAM (Niederlande



Aardolie Maatschappij) und der Wintershall Dea vereinbarte Korridor (Boundary Spacing Agreement, vom 02.09.2004) von 50 m zur Grenze zwischen Deutschland und den Niederlanden wird eingehalten.

### 3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen:

Aufgrund der zeitlich begrenzten Maßnahme ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Durch den Betrieb sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

### 3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Die Wahrscheinlichkeit des Eintretens von Umweltauswirkungen durch die Maßnahmen sind als gering zu bewerten. Durch den anschließenden Betrieb ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

### 3.5 Voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Die Umsetzung des Vorhabens ist für das 4. Quartal 2023 geplant und soll in ca. 35 Tagen realisiert werden.

Die Förderdauer der Ablenkungsbohrung wird bis Ende der Förderlizenz angenommen. Nach der Beendigung der Tätigkeit im Feld erfolgt die Verfüllung, der Anlagenrückbau und die Wiederherrichtung der landwirtschaftlichen Flächen.

### 3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Die Ablenkung der bestehenden Bohrung EMLH 57 findet auf einer Doppellokation statt. Auf der Lokation befindet sich zusätzlich noch die Bohrung EMLH 173. Da die Bohrungen sich auf einem gemeinsamen Bohrplatz befinden, kann es grundsätzlich zu einem Zusammenwirken dieser Vorhaben kommen. Es ist nicht zu erwarten, dass durch das Zusammenwirken dieser bestehenden Bohrungen und der geplanten Ablenkung zusätzliche erhebliche Auswirkungen entstehen.

### 3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

- Der Bereich um die Standfläche der Windenanlage wird für die Ablenkungsphase mit einer temporären Asphaltdecke versiegelt und mit einer Aufkantung versehen, um darauf anfallende Flüssigkeiten oder Niederschlagswasser aufzufangen und abzufahren. Auf diese Weise wird verhindert, dass während der Arbeiten ggf. anfallende Flüssigkeit über das Erdreich ins Grundwasser gelangt.
- Die Betankung von Geräten und Maschinen erfolgt unter Beachtung der entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen und innerhalb der dafür vorgesehenen Flächen.

- Die Nutzung des bereits vorhandenen Förderplatzes. Es werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen.
- An Engstellen und Einmündungen von Wegen werden bei Bedarf temporäre Ausweichstellen und Erweiterungen im Seitenraum und an Zufahrtseinmündungen z. B. durch das Auslegen von sich überlappenden Stahlplatten geschaffen.
- Bei trockener Witterung werden nicht versiegelte Fahrflächen und der Platz zur Staubminderung befeuchtet.
- Umweltbaubegleitung, falls Maßnahme doch in Brutzeit fallen sollte.

#### Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Wintershall Dea Deutschland GmbH plant im Erdölfeld Emlichheim die Ablenkungsbohrung Emlichheim 57a, damit soll eine Anbindung an eine bisher nicht erbohrte Teilscholle der benachbarten Scholle 8 zu erreicht werden.

Das Vorhaben befindet sich in einem Bereich, in dem die festgelegten Umweltqualitätsnormen der Europäischen Union bereits überschritten werden. Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird in dem Gebiet als gut, der chemische Grundwasserzustand jedoch als schlecht eingestuft. Das hier betrachtete Vorhaben sollte zu keiner Verschlechterung des Grundwasserzustandes führen.

Zum Schutz des Trink- und Grundwassers erfolgt die Handhabung der wassergefährdenden Stoffe im inneren Bereich des Bohrplatzes. Durch die Planung des Förderplatzes und der entsprechenden Ausführungen können Einträge an der Geländeoberfläche, in Oberflächengewässer und nutzbare Grundwasserschichten vermieden werden. Um ein sicheres Betreiben der Bohrung zu gewährleisten, wird die hydraulische Dichtigkeit und Integrität der Bohrung durch Drucktests überprüft.

Während der Bau- und Bohrarbeiten kommt es zu Auswirkungen durch Geräusch- und Lichtemissionen. Die Beeinträchtigungen sind zeitlich und lokal begrenzt und stellen nach Prüfung des LBEG keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter dar. Die beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind geeignet, die Auswirkungen erfolgreich zu reduzieren.

Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

LBEG

25.08.2023